

Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. I.

Nr. 7.

15. Februar 1868.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkunftsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

I.

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission über den Gesetzesentwurf betreffend einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres *).

(Vom 10. Dezember 1867.)

Tit. I

Schon im Jahr 1860, bei der Vorlage einer dieselbe Materie beschlagenden Gesetzesvorlage, war das Bedürfnis einer weitergehenden Reform im Bekleidungswesen des Bundesheeres gefühlt und demselben von Seite des Bundesrathes in seiner Vorlage auch Ausdruck gegeben worden. Die eidg. Rätthe traten aber auf dieselbe nur in einem beschränkten Sinne ein: sie begnügten sich wesentlich mit der Einführung des Waffenrockes für die Fußtruppen und die Stäbe, einer theilweise veränderten Farbe der Beinkleider, etwelchen Modifikationen in der Kopfbedeckung und in dem Lederzeug. Wie sich alle solchen Reformen bei einer Milizarmee nur successive gestalten, so wagte man damals noch nicht, den Anforderungen der Dekonomie und Beweglichkeit der Truppen die gebührende Rechnung zu tragen und ließ namentlich die berittenen Corps aus der Revision fast intakt hervorgehen. Seither

*) Vergl. Botschaft des Bundesrathes vom 20. November 1867: Bundesblatt Bd. III, S. 63.

machten sich diese Rücksichten in und außerhalb der Sphäre der Armee wiederholt und sehr nachdrücklich geltend.

Vorab war es die Versammlung der kantonalen Militärdirektoren, welche bei ihrem Zusammentritt in Aarau im Februar des Jahres 1865 auf den Gegenstand zurückkam und sich zu nachstehendem Wunsche an das eidg. Militärdepartement einigte:

„Es möchte anlässlich der Zusammenstellung des neuen Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsreglements untersucht werden, ob nicht Vereinfachungen in der Bekleidung und Ausrüstung der Spezialwaffen und die Beseitigung gewisser durch das Bedürfnis nicht geforderter Distinktionszeichen, sowie die Maßregel geboten sei, die Beschaffung oder Nichtbeschaffung des zweiten Paar Bekleider und der Sommerkamaschen den Kantonen frei zu stellen.“

Eine zweite, in gewissen Kreisen sehr epochemachende Anregung finden wir in der Broschüre des Herrn Landwehrehauptmann Dürthy (v. J. 1865), welche uns die Einführung des Wehr- und Bürgerkleides gleichsam als Symbol unserer neutralen Stellung im Völkerverbande empfiehlt.

Inzwischen haben sich auch mehrere Offiziersgesellschaften und Schulen für Vereinfachungen im Bekleidungswesen und insbesondere für das Fallenlassen der kostspieligen Distinktionszeichen und der schwerfälligen Cavalleriehelme ausgesprochen.

In neuester Zeit beschäftigte sich schließlich die sogenannte Ersparnis-Kommission mit der Frage und gelangte zu ähnlichen, ja noch weitergehenden Reform-Anschauungen. Der vorliegende Gesetzesentwurf Nr. I basiert wesentlich auf dieselben.

Im Gegensatz zu diesen Kundgebungen stellen sich die unmittelbar vor und im Laufe der Session eingelangten Zuschriften der waadtländischen und genferischen Offiziersgesellschaften, sowie die Zuschrift des Hrn. eidg. Obersten Paravicini, auf den Standpunkt der Erhaltung des Bestehenden oder mindestens der Verschiebung der Frage, während der luzernische und thurgauische Offiziersverein (nach den Zeitungen auch der bernerische und St. Gallische) das Vorwärtsgen in der Angelegenheit auf Grundlage des bundesrätlichen Entwurfes mit Zuschriften vom 27. November und 8. Dezember befürworteten.

Die Erscheinung, daß die Frage einer abermaligen Reform im Bekleidungswesen nach einer so kurzen Zeitspanne wieder an uns herantritt, so unangenehm sie Manchen berühren mag, ist keine erkünstelte, keine Modeerscheinung. Es handelt sich sowohl hier wie bei andern Vorlagen, zu denen sich der Bundesrath in nächster Zeit noch veranlaßt finden wird, um endliche Verwerthung der in den letzten Feldzügen gemachten Erfahrungen, überhaupt darum, die verschiedenen Zweige des

Kriegswesens den durch die Uebertragung all' der großen und gewaltigen Fortschritte der Technik und Industrie auf das Gebiet der Kriegsführung gegen ehemals so ganz veränderten Prinzipien anzupassen und sowohl für die Truppenausrüstung als die Bewegung die passenden Grundsätze aufzustellen.

Die Erscheinung ist keine vereinzelte, wir sehen sie in allen Staaten mehr oder weniger umfangreich auftreten, wo die Lehren der Vergangenheit auf einen empfänglichen Boden gefallen sind und sich die Erkenntniß für das Bessere und Vernünftige Bahn bricht.

Für unsere Verhältnisse kann bei der Behandlung der betreffenden Gesetzesvorlage kein anderes Prinzip maßgebend sein als: neben der möglichsten Beschränkung der Ausgaben für die Truppenausrüstung diese letztere zugleich derart zu erleichtern, um die Bewegungsfähigkeit und Verwendungsfähigkeit der Truppen den durch die Raschheit der Schläge bei der neuen Kriegsführung so ungemein gesteigerten Ansprüchen anzupassen.

Diesem Prinzip bei allgemein als nothwendig erkannten Reformen in der Truppenausrüstung seine Anerkennung versagen zu wollen, heißt sich in ein ausgangloses Labyrinth begeben.

Selbstverständlich schließt daselbe nicht aus, unseren Milizpflichtigen die Ausrüstungsgegenstände in gefälliger und ihre Lust zum Dienst hebbender Form zu verabfolgen, während militärpolizeiliche, sanitärische, ja sociale Rücksichten es verbieten, eine Einrichtung zu treffen, vermittelst welcher man sich mit einem bloßen Civil- oder Wehrkleid begnüge, das der einzelne Mann, gleichviel ob reich oder arm, in guter oder schlechter Qualität selber zu beschaffen hätte.

Der Vorschlag des Bundesrathes stellt sich wesentlich ganz auf den von uns, d. h. von der Mehrheit der Commission angedeuteten Standpunkt: Indem er eine einzige und leichtere Kopfbedeckung anstrebt, die Epauletten und bei den Stäben eine Menge von militärischen Umdingen beseitigt, die Grmelweste und das zweite Paar Bekleider fallen läßt, das Seitengewehr reducirt u. s. w., vermindert er nicht bloß die Tagelast für den Mann, sondern auch die Ausrüstungskosten für diesen und die Kantone. Die Einführung des Waffenrockes bei der Artillerie und Cavallerie ist eine naturgemäße Entwicklung der schon im Jahr 1860 für die Fußtruppen gemachten und seither lieb gewonnenen Eroberung, und kann keine dienstlichen Inconvenienzen bieten, wenn es die Militärbehörde, wie wir nicht zweifeln, versteht, das neue Kleid den Bedürfnissen der betreffenden Waffen anzupassen.

Bemühend ist allerdings die durch den Gesetzesvorschlag wieder in Frage gestellte Uniformität der Truppen. Allein dies bietet kein maßgebendes und jedenfalls kein genügendes Motiv gegen das Eintreten in

denjenigen. Der Hauptkern der Armee, d. i. die Mannschaft der Fußtruppen, wird durch die Neuerung überhaupt nur unwesentlich berührt, und es wird einzig der Wechsel der Kopfbedeckung, von dem wir übrigens annehmen, daß er sich der Annehmlichkeit wegen rasch vollziehe, diese Waffe für einige Zeit reformiren. Bei der Artillerie und Cavallerie bleibt die Grundfarbe des Oberkleides die gleiche, und mag man für die Uniformität noch so ausschließlich eingenommen sein, so wird nicht ausbleiben, daß der schutzlose und für ältere Jahrgänge unpassende kurze Uniformfrak, sowie der schwere und verunstaltende Helm dem Zahne der Zeit dennoch früher oder später anheimfallen. Dadurch endlich, daß der eidg. Stab den dreieckigen Hut mit Feder, die grünen Hosen mit ihren breiten Streifen, die Epauletten, Schärpen und Schleifen, welche Gegenstände selten uniform getragen werden, von Gesetzes wegen ablegen muß, wird nicht bloß keine Disharmonie, sondern vielmehr das Gegentheil geschaffen.

Hauptsache scheint der Mehrheit der Commission zu sein, daß man endlich Alles über Bord werfe, was man im Felde nicht braucht, was kostspielig ist oder was nur dazu dient, die Betreffenden unnützerweise dem feindlichen Feuer auszusetzen; — und zwar je früher je besser. Der letzte Feldzug in Böhmen hat die Unabweisbarkeit dieser Forderung nur erneuert. Beinahe bei jeder Aktion, so heißt es in einer militärischen Mittheilung, sind die schwerbepackten Tornister von den Truppen abgelegt worden, und nachher oft erst nach Wochen oder aber auch gar nicht in deren Besitz zurückgelangt. Ebenso hat das Gepäck der Leute oft bei 20 Grad Hitze und darüber, wo sich die Gelegenheit dazu nur irgend vorfand, gefahren werden müssen. Nicht besser erging es der schweren Kopfbedeckung.

Angesichts dieser Erscheinungen hielt es die Mehrheit der Commission nicht für gerechtfertigt, die Erledigung der Bekleidungsfrage zu vertagen. Die ebenfalls hängende Bewaffnungs- und Reglementsfrage wird mit Grund für die Verschiebung ins Feld geführt. Gerade dieser gegenüber steht die Reform der Truppenausrüstung in causalem Zusammenhang. Eine größere Feuerwirkung ruft einer größern Beweglichkeit und diese letztere wiederum einer leichten persönlichen Traglast. Dergleichen liegt in der Richtvorlage von definitiven Ersatzmodellen für die Kopfbedeckung und die Unterscheidungszeichen der bisherigen Ordnung kein Motiv für Verschiebung.

Diese Modelle werden passender dem Ermessen des Bundesrathes als der gesetzgebenden Behörde aufgestellt, die sich nur schwer und vielleicht gar nicht zum Vortheil der Sache darüber einigen dürfte. Es ist dieß auch noch mit andern nicht minder wichtigen Ausrüstungsgegenständen der Fall, deren nähere Bestimmung jenem ebenfalls überlassen werden muß. Wir nennen beispielsweise das Seitengewehr, den Reiter-

mantel, den Tornister, das Kochgeschirr u. s. w. Alle diese Gegenstände harren einer feltgemäßen Einrichtung und sind von der Initiativbehörde bereits in selbstständige Revision genommen.

Das prinzipielle Vorgehen der Bundesversammlung bedingt aber den theilweisen Abschluß auch der letztern Revision, indem selbstverständlich die Tornisterfrage nicht gelöst werden kann, bis man den Inhalt der gesammten Bekleidung u. s. w. kennt.

Die Verschiebung hätte auch noch einen anderen Nachtheil: Die Ungewißheit in der Bekleidungsfrage hat bereits seit Jahren lähmend auf die Kantone und viele Dienstpflichtige eingewirkt. Ueberall hält man mit den Anschaffungen zurück, weil Niemand gerne zu unnützen oder mindestens solchen Ausgaben sich versteht, die sich leicht verringern lassen.

Auf diese Weise werden die Magazinvorräthe verbraucht, ohne daß ein baldiger Ersatz dafür in Aussicht steht, und es wächst bei Einzelnen die ansteigende Lust zu unreglementarischen und gerade die Uniformität störenden Anschaffungen. Es ist daher dringend nothwendig, daß diesem unsichern und unheimlichen Zustande ein Ende gemacht werde.

Schließlich mögen die Gegner des Vorschlags bedenken, daß die Bekämpfung des Wenigen, was darin liegt, nicht das richtige Mittel ist, um einem sicherlich nicht ausbleibenden, aber immer radikaler werdenden Anlaufe gegen die bisherige Ordnung wirksam zu begegnen.

Einläßlichere Erörterungen für die artikelweise Berathung vorbehalten, beantragt die Mehrheit der Commission das Eintreten auf den 1. Gezeßvorschlag des Bundesrathes.

Bern, den 7/10. Dezember 1867.

Namens der Mehrheit
der nationalrätlichen Commission:
Schwarz.

Mitglieder der Commission.

Herren:

- S. Schwarz, in Aarau.
- L. Barman, St. Maurice.
- C. Bernasconi, Chiasso.
- J. L. Bernold, Wallenstadt.
- V. Ruchonnet, in Lausanne.
- J. Ederz, in Bern.
- J. Widmer-Hüni, Gorgen.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission über den Gesetzesentwurf betreffend einige
Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres (Vom 10. Dezember
1867.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1868
Date	
Data	
Seite	161-165
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 691

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.